

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Kaltenbrunn e.V.



§ 1 Name und Rechtsform, Sitz des Vereins, Haftungsbegrenzung

1.1. Die Freiwillige Feuerwehr wird wie ein Verein des bürgerlichen Rechts geführt und führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markt Kaltenbrunn e.V.“ mit Sitz in Kaltenbrunn (Gemeinde Weiherhammer). Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Weiden eingetragen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haften nur mit ihrem Anteil = Beitrag am Vereinsvermögen, jedoch nie mit ihrem Privatvermögen. Für Schäden aus unerlaubter Handlung haften diese persönlich.

1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehr ist die geordnete Hilfeleistung bei Feuersgefahr, des vorbeugenden Brandschutzes und auf Anforderung der zuständigen Behörden auch bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen durch Naturereignisse verursachten Notständen. Die Freiwillige Feuerwehr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können nur von Vereinsmitgliedern wahrgenommen werden.

§ 3 Mitglieder

3.1. Der Verein besteht aus:

3.1.1. Aktive Mitglieder, Feuerwehranwärter/in ab dem 14. Lebensjahr.

3.1.2. Aktive Mitglieder, Feuerwehrdienstleistende ab dem 18. Lebensjahr.

3.1.3. Passive Mitglieder = ehemalige Feuerwehrdienstleistende die aus dem aktiven Dienst nach mindestens 10 Jahren Dienstzeit ausgeschieden sind.

3.1.4. Fördernde Mitglieder = Mitglieder die keinen oder weniger als 10 Jahre aktive Dienstzeit geleistet haben

3.1.5 Ehrenmitglieder

3.2. Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt damit nicht. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

3.3. Personen, die in unsere Wehr als aktives Mitglied eintreten, überwiesen werden bzw. wieder eintreten, müssen mindestens zwei Jahre aktiven Dienst leisten, damit sie von der Aufnahmegebühr befreit werden. Sollte die Zeit von zwei Jahren nicht erreicht sein, so muss die Aufnahmegebühr gemäß Altersstufe nachentrichtet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der **aktive** Feuerwehrdienst endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Zusatz für den aktiven Dienst: Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung über die Feuerwehrtauglichkeit vorzulegen. Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst, sowie Besonderheiten des aktiven Dienstes regelt der Kommandant in seiner Zuständigkeit.

4.2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand / Verwaltungsrat.

4.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

4.5. Die Mitglieder sollten ihren Wohnsitz in Kaltenbrunn / Dürnast haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet

5.1.1. mit dem Tod des Mitglieds

5.1.1.1. Zur Erweisung der letzten Ehre bei Beerdigungen eines verstorbenen Vereinsmitgliedes, beteiligt sich die Wehr

a) in Kaltenbrunn mit Musik und Fahnenabordnung.

b) außerhalb von Kaltenbrunn mit einer Fahnenabordnung.

5.1.2. durch Austritt

5.1.3. durch Ausschluss

5.2. Der Austritt ist nur dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

5.3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Es steht ihm das Recht der Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Den Vorschlag erstellt der Verwaltungsrat.

6.2. Ehrenmitglieder, Feuerwehranwärter sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand / Verwaltungsrat

8.1. Der Vorstand besteht aus:

8.1.1. 1. Vorsitzender

8.1.2. 2. Vorsitzender

8.1.3. 1. Kommandant (insofern er Vereinsmitglied ist)

8.1.4. 2. Kommandant (insofern er Vereinsmitglied ist)

8.1.5. Schriftführer

8.1.6. Kassenverwalter

8.2. Der Verwaltungsrat besteht aus:

8.2.1. Vorstand (siehe Absatz 8.1)

8.2.2. Jugendwart

8.2.3. 5 Beiräten sowie Geräte- und Atemschutzwart

8.2.4. 1 Vertreter der Gruppenführer (wird vom Kommandanten und seinen Gruppenführern bestimmt)

8.3. Die unter Absatz 8.1. und 8.2. genannten Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der 1. und 2. Kommandant ist in geheimer Abstimmung auf sechs Jahre nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

8.4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes begründet entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

8.5. Die Ernennung und Absetzung von Dienstgraden ist nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz ausschließlich Aufgabe des Kommandanten.

8.6. Den Vorstand und Verwaltungsrat können nur Vereinsmitglieder angehören.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes / Verwaltungsrates

9.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

9.1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

9.1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

9.1.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens

9.1.5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes

9.1.6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

9.1.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

9.2. Die o. a. beschriebenen Aufgaben werden vom Vorstand durchgeführt nach vorangehender Beratung mit Beschluss des Verwaltungsrates.

§ 10 Gerichtsbarkeit und Rechtsfähigkeit

10.1. Der Verein wird in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach außen vertreten. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind stets allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes / Verwaltungsrates

11.1. Für die Sitzungen des Vorstandes/Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand / Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes / Verwaltungsrates anwesend ist. Der Vorstand / Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des Vorstandmitgliedes der bzw. das die Sitzung leitet.

11.2. Über die Sitzung des Vorstandes / Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung / Verwaltungsratsitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

12.1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen vom Kassenwart nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Nur der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, darf um laufende Geschäfte erfüllen zu können, Geldbeträge für den Einzelfall bis 150,- € anweisen und ausgeben. Er hat aber in der nächsten Sitzung die Informationspflicht.

12.2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

13.1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

13.1.1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.

13.1.2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

13.1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes / Verwaltungsrates und der Kassenprüfer

13.1.4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

13.1.5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

13.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

13.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang am schwarzen Brett im Feuerwehrgerätehaus einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem sollte die Mitgliederversammlung in der örtlichen Presse (Der neue Tag) erscheinen.

13.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

14.1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

14.2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit, (Auflösung des Vereines Absatz 14.3.) ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

14.3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Änderung des Vereinszweckes ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

14.4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss grundsätzlich geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

14.5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

14.6. Die Wahl des 1. und 2. Kommandanten erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen des Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG).

§ 15 Wahlbestimmungen / Wahldurchführung

15.1. Wählen darf jedes Mitglied des Vereins ab dem 14. Lebensjahr.

15.2. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, bei den Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und den Kassenrevisoren

15.3. Wählbar zum Beisitzer ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.

15.4. Wählbar ist jedes Mitglied, das 4 Jahre aktiven Dienst geleistet und das 22. Lebensjahr vollendet hat, bei den Wahlen zum 1. und 2. Kommandanten. Gleichzeitig sind die Bestimmungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz zu erfüllen.

15.5. Die Wahlen sind geheim und getrennt per Stimmzettel abzugeben mit Ausnahme der Kassenrevisoren (per Akklamation)

15.6. Wahldurchführung:

15.6.1. Bildung eines Wahlausschusses

15.6.2. Entlastung der alten Vorstandschaft

15.6.3. Wahl des:

15.6.3.1. 1. Vorsitzenden (von allen Mitgliedern)

15.6.3.2. 2. Vorsitzenden (von allen Mitgliedern)

15.6.3.3. Schriftführers (von allen Mitgliedern)

15.6.3.4. Kassenverwalters (von allen Mitgliedern)

15.6.3.5. 5 Beiräte

(1 Beirat für Dürnast [wird nur von den Vereinsmitgliedern aus Dürnast gewählt])
(4 Beiräte für Kaltenbrunn [wird von allen Vereinsmitgliedern, ohne die Vereinsmitglieder aus Dürnast gewählt])

15.6.3.6. 2 Kassenrevisoren (von allen Mitgliedern)

§ 16 Ehrungen

16.1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

16.2. Für Mitgliedschaften über 25, 40, 50, 60, Jahre werden Ehrungen durchgeführt.

16.3. Ein Beschluss des Vorstandes ist für die Festlegung der Ehrungen erforderlich.

§ 17 Verschiedenes

17.1. Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins haftet das Vereinsvermögen

17.2. Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten für den Feuerwehrverein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 18 Auflösung

18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller noch ausstehenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen an die Gemeinde, die es treuhänderisch und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Kaltenbrunn zu verwenden hat.

§ 19 Beschluss der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06.01.2004 beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.02.1957 außer Kraft.

Kaltenbrunn, 06.01.2004

Die Original-Satzung mit den Originalunterschriften vom 1. Vorsitzenden und 1. Kommandanten sind beim Registergericht (Amtsgericht Weiden) hinterlegt!

gez.

1. Vorsitzender

Hermann Neubauer

gez.

1. Kommandant

Alexander Kummer

Die Richtigkeit über die Annahme dieser Satzung anlässlich der Mitgliederversammlung vom 06.01.2004 wird hiermit bestätigt:

Kaltenbrunn, 06.01.2004

Unterschriften von sieben Mitgliedern

1. Jürgen Oheim
2. Alexander Dippl
3. Roland Krauß
4. Herbert Maaß
5. Alexandra Oheim
6. Erwin Tafelmeyer
7. Stephanie Büttner

1. Ausfertigung Freiwillige Feuerwehr Markt Kaltenbrunn

2. Ausfertigung Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer

3. Ausfertigung Landratsamt Neustadt/WN. zur Weiterleitung an das Finanzamt Weiden (erst bei Einreichung des Antrages auf Gemeinnützigkeit)

4. Ausfertigung Registergericht beim Amtsgericht Weiden